

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg–Vorpommern / Handelsklassenüberwachung
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381/4035-0
E-Mail: handelsklassen@lallf.mvnet.de
www.lallf.de

Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen

- Merkblatt – Juni 2018

Die Freilandhaltung von Legehennen wird in Deutschland zunehmend genutzt. Das Haltungssystem wird gerade auch wegen des Auslaufs der Tiere von den Verbrauchern als sehr artgerecht beurteilt. Tatsächlich wird den Legehennen mit der Freilandhaltung mehr Platz und Abwechslung geboten, das Ausleben natürlichen Verhaltens erleichtert und damit auch der Ausprägung negativer Verhaltensweisen vorgebeugt.

Kontrollen in Legehennenhaltungsbetrieben zeigen jedoch, dass die Nutzung der Ausläufe in den Freilandhaltungsbetrieben sehr differenziert ausfällt. Ein wesentlicher Grund dafür ist neben der überwiegenden Junghennenaufzucht ohne Auslaufmöglichkeit auch die teilweise mangelhafte, nicht an die Bedürfnisse der Hennen angepasste Gestaltung der Ausläufe.

Dieses Merkblatt enthält die rechtlichen Anforderungen an den Auslauf sowie Empfehlungen zu dessen Gestaltung, um den Anteil der Hühner, die täglich den Auslauf nutzen, zu erhöhen. Ziel sollte es sein, dass sich die überwiegende Zahl der Legehennen im Tagesverlauf tatsächlich im Außenbereich aufhält.

Rechtliche Mindestanforderungen	Umsetzung der Vorgaben und Empfehlungen für eine sachgerechte Auslaufgestaltung
Täglicher Auslauf	
Legehennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben, zeitlich befristete Einschränkungen am Morgen sind gestattet. ¹⁾	Auslauf ist von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren.
Auslaufbeschaffenheit	
Die Auslaufläche muss zum größten Teil bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstgarten, Wald oder Weide genutzt werden, sofern es von der jeweils zuständigen Behörden genehmigt ist. ¹⁾	Eine genehmigte Haltung von Weidetieren im Auslauf kann ebenfalls zur besseren Nutzung beitragen. Sie können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg. Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufes durch die Weidetiere dürfen nicht auftreten. (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha)
Auslaufgröße	
Die Auslaufläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann. ²⁾	
Die Auslaufläche umfasst mindestens 4 m ² pro Henne. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m ² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m ² je Henne verfügbar sein. ¹⁾	Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslaufläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.
Die Auslaufläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände (mindestens 4 je ha), gleichmäßig verteilt, vorhanden sind. ¹⁾	

Auslaufgestaltung	
Die Auslaufläche muss so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden kann. ²⁾	Die Teile der Auslauflächen, die erst nach einem Laufweg von mehr als 350 m ab Auslauföffnung erreicht werden, werden von den Tieren in der Regel nicht angenommen und können insofern nicht zur Auslaufläche angerechnet werden.
	Anzahl und Größe der Unterstände müssen sich nach der Größe des Legehennenbestandes richten.
	Ein künstlicher Unterstand sollte mindestens 0,35 m hoch sein und eine Grundfläche von 5 m ² nicht unterschreiten.
	Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden: - Bäume – Abschattung der Krone auf dem Boden - Sträucher und Hecken – jeweils die Grundfläche.
	Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100 m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden, wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslaufläche nicht unterschritten werden darf. Als Entfernung zwischen den Schutzeinrichtungen werden max. 10 m empfohlen. (KTBL, 2009)
	Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein, als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.
	Der stallnahe Auslaufbereich muss vielfältigen Ansprüchen, z.B. an die einfache Durchführung von Hygienemaßnahmen, den Erhalt der Fußballengesundheit und auch den Boden- und Grundwasserschutz, genügen. Nach vorliegenden Erfahrungen ist ein breiter Kiesstreifen, der in der Serviceperiode ausgetauscht wird, gut geeignet.
	Sofern notwendig, können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.

Pflege des Auslaufes	
	<p>Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaaten sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennenbestand durchgeführt werden.</p>
	<p>Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.</p>
Schutz der Legehennen	
<p>Haltungseinrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden. ²⁾</p>	<p>Bestandteil der Haltungseinrichtungen sind auch die Ausläufe, einschließlich der Zäune. Zur Auslaufgestaltung siehe oben.</p>

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 589/ 2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.06.2008, S. 6), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S.6)
- 2) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutztV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

Literatur:

Weitere Hinweise z.B. zu geeigneten Pflanzen im Auslauf, Staubbadeeinrichtungen oder zur Umzäunung können dem KTBL-Fachartikel „Freilandausläufe für Legehennen“ entnommen werden. ([Freilandhaltung | KTBL](#))
<https://www.ktbl.de/inhalte/themen/tierhaltung/tierart/huhn/legehennen/freilandhaltung/>

Beispiele für Unterstände:



Beispiele für Leitbahnen:

